OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301368/14/Bm/LR

Datum:
Linz, 30. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Herrn A.K., vertreten durch G. Rechtsanwälte OG, X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Oktober 2016, GZ: 0008164/2016, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 32 Stunden herabgesetzt werden.

II. Dem Beschwerdeführer war für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Kostenbeitrag vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 80 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Oktober 2016, GZ: 0008164/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe von 1.100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 15 Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG) iVm § 28 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Arbeitsstättenverordnung (AStV) verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Der Beschuldigte, Herr A.K., geboren am x, wohnhaft in L., X, hat folgende Verwaltungsübertretung als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B. GmbH (FN x) mit Sitz in L., X, gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu vertreten:
Die Firma B. GmbH hat am 12.01.2016 - wie im Rahmen einer Erhebung durch das Arbeitsinspektorat Linz an diesem Tage festgestellt wurde - als Arbeitgeberin in ihrer Arbeitsstätte in L., Y, mehrere Arbeitnehmerinnen (ca. 10 Personen) mit der Durchführung von Verpackungstätigkeiten in einem Raum beschäftigt, obwohl die Raumtemperatur (gemessen mit dem Gerät Testoterm 452, kalibriert bis 01/2017 durch Kalibrierdienst) am Arbeitsplatz „Verpackung" lediglich 9°C und am Arbeitsplatz „Folierung" lediglich 11°Grad C betrug.

Dadurch wurde § 28 Abs. 1 Z. 1 und Z 2 AStV übertreten, wonach der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen - in denen Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden - zwischen 19° und 25 ^{0} C beträgt bzw. dass in Arbeitsräumen - in denen Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden - die Lufttemperatur zwischen 18° und 24 C beträgt."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, sowohl in der Sachverhaltsfeststellung als auch in der Beweiswürdigung würden sich in bunter Durchmischung bereits rechtliche Beurteilungen finden, vereinzelte Sachverhaltselemente dagegen in der rechtlichen Beurteilung verstreut sein. Eine nachprüfende Kontrolle des angefochtenen Bescheides sei schon deshalb unmöglich. Die Erstbehörde habe in verkürzter Weise Ermittlungsergebnisse wiedergegeben, wobei sie für die Sachverhaltsfeststellung wesentliche Passagen unberücksichtigt gelassen habe. Eine Beweiswürdigung sei in Wahrheit nicht erfolgt. Die angefochtene Entscheidung würde den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung schon deshalb nicht gerecht werden, weil es keine konkrete Feststellung des der Entscheidung zu Grunde gelegten Sachverhalts enthalte. Die Wiedergabe bloß des noch dazu bestrittenen Anzeigeninhaltes oder von Beweisergebnissen sei demnach nicht hinreichend.
Nach dem gemäß § 44 VStG geltenden § 60 AVG seien in der Begründung eines Erkenntnisses die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der

Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Dabei sei die Behörde verpflichtet, in der Begründung des Erkenntnisses in eindeutiger, einer nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise aufzuzeigen, von welcher konkreten Sachverhaltsannahme sie bei ihrem Erkenntnis ausgegangen sei und auf welche Erwägungen sich die getroffenen Tatsachenfeststellungen im Einzelnen stützen würden. Dieser Rechtspflicht nicht entsprechend gestaltete Erkenntnisse würden nicht nur dem Sinn und Zweck der § 58 und 60 AVG nicht gerecht werden, sondern im Fall seiner Anrufung auch den Verwaltungsgerichtshof hindern, seiner Rechtskontrollaufgabe insoweit zu entsprechen, als nicht oder unzureichend begründete Erkenntnisse inhaltlich auch keine Überprüfung aufgrund des von der belangten Behörde angenommene Sachverhaltes zulassen würden. Diesen Anforderungen würde das angefochtene Erkenntnis nicht entsprechen. Die angefochtene Entscheidung würde auch an Begründungsmängeln leiden, die Beweiswürdigung sei unschlüssig, widersprüchlich und unvollständig. Die Argumentation der Erstbehörde, wonach aufgrund des Anzeigeninhaltes die Tatbegehung feststehe, stelle lediglich eine nicht inhaltlich überprüfbare Scheinbegründung dar, da in keiner Weise dargelegt werde, weshalb im konkreten Fall der anzeigenden Behörde mehr geglaubt werde als dem Bf. Die Erstbehörde habe die Einwände des Bf nur mit inhaltsleeren Floskeln abgetan bzw. so kursorisch behandelt, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb sie davon ausgegangen sei, dass es sich bei den gegenständlichen Räumen um Arbeitsplätzen im Sinne des § 28 AStV handle und in diesen zu geringe Raumtemperaturen geherrscht haben. Es liege eine die Frage der Beweiskraft des Anzeigeninhaltes nicht erfassende, an Willkür grenzende Scheinbegründung vor. Die Erstbehörde stelle eine unzulässige Beweisregel insoweit auf, als es die zur Last gelegte Tat bereits aufgrund des Anzeigeninhaltes als erwiesen angenommen und die zur Tatfrage relevanten Beweisergebnisse nicht aufgenommen habe. Wenn die Partei der Beweisaufnahme nicht beigezogen worden sei, sei dem § 45 Abs. 3 AVG dadurch zu entsprechen, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme der Partei schriftlich zur etwaigen Äußerung binnen einer bestimmten Frist mitzuteilen oder sie zu verständigen sei, dass ihr binnen einer Frist die Möglichkeit offen stehe, durch Akteneinsicht oder mündliche Bekanntgabe das Ergebnis der Beweisaufnahme in Erfahrung zu bringen und sich hiezu zu äußern. Die Erstbehörde habe dem Bf vor Erlassung des Erkenntnisses nicht von den Verfahrensergebnissen, nämlich der Äußerung des Arbeitsinspektorates vom 24. Oktober 2016, in Kenntnis gesetzt und sei auch keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Sie habe damit in unzulässiger Weise dem Bf das Recht, gehört zu werden, genommen. Hätte die Erstbehörde dem Bf die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt, so hätte er dartun und beweisen können, das es sich bei den gegenständlichen Räumen um Arbeitsplätze im Sinne des § 28 AStV handle und in diesen keine unzulässigen Raum-temperaturen geherrscht hätten und es wäre in diesem Fall nicht zur Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses gekommen.

Die Erstbehörde habe den vom Bf gestellten Beweisantrag auf Einvernahme des Zeugen M.H., der zum Beweis dafür geführt worden sei, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe, es sich bei den gegenständlichen Räumen nicht um Arbeitsplätze im Sinne des § 28 AStV handle und im diesen auch nicht zu geringe Raumtemperaturen geherrscht hätten, nicht Folge gegeben. Die Erstbehörde habe auch nicht begründet, weswegen es diese Beweisaufnahme für entbehrlich halte. Der geführte Zeugenbeweis sei in abstractu geeignet, Einfluss auf den Ausgang der Entscheidung zu nehmen. Es liege im Sinne des Art. 6 EMRK ein relevanter Verfahrensmängel vor, da bei dem geführten Zeugen nicht ausgeschlossen werden könne, dass dieser zur entscheidungswesentlichen Frage, ob der Bf die ihm zur Last gelegte Tat begangen habe oder nicht, aufgrund eigener Wahrnehmungen wesentliche Angaben gemacht hätte, die zu einem anderen Ergebnis hätten führen können. Gleiches gelte für die Unterlassung der Durchführung einer Verhandlung, bei der dieser Zeuge zu vernehmen gewesen wäre.
Der Bf habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch deshalb nicht begangen, weil die anzeigende Behörde ein nicht geeichtes Temperaturmessgerät verwendet habe, das zufolge eines Messfehlers im gegenständlichen Fall zu geringe Temperaturen angezeigt habe. Zum diesbezüglichen Beweis werde die Beischaffung des dieses Gerätes betreffenden Eichscheines beantragt.

Der Behörde sei bei der Strafbemessung ein erheblicher Fehler insoweit unterlaufen, als entgegen der ständigen Judikatur und der klaren Gesetzeslage die Unbescholtenheit des Bf nicht als mildernd gewertet worden sei. Es würden keine Vormerkungen vorliegen und habe dieser Umstand zur Konsequenz, dass der Milderungsgrund des § 74 Abs. 1 Z 2 StGB iVm § 19 Abs. 2 VStG zum Tragen komme. Dem hätte bei der Strafbemessung Rechnung getragen werden müssen. Dazu komme, dass der Bf lediglich ein Einkommen von 1.500 Euro netto monatlich habe und sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder sei. Da die Erstbehörde aufgrund der Nichtäußerung des Bf von einem höheren Einkommen und keinen Sorgepflichten ausgegangen sei, erweise sich die Strafhöhe auch deswegen als überhöht. Das VStG sehe für das Verhältnis zwischen Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zwar keinen festen Umrechnungsschlüssel vor, die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe habe allerdings nach den Regeln der Strafbemessung zu erfolgen. Die Erstbehörde habe sich im angefochtenen Bescheid nicht eingehend mit der Strafbemessung einschließlich der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auseinander gesetzt und dabei die Regeln der Strafbemessung nicht beachtet. Angesichts der Geringfügigkeit der Übertretung, die sich auch in der niedrigen Höhe der verhängten Strafe niedergeschlagen habe, hätte auch die Ersatzfreiheitsstrafe im untersten Bereich ausgemittelt werden müssen. Diese hätte statt mit 48 Stunden vielmehr mit 34 Stunden festgesetzt werden müssen. Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe sei als rechtswidrig zu erkennen.

Es werden daher nachstehende Anträge gestellt:
Es wolle der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das gegen den Bf anhängig gemachte Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung gebracht werden.
In eventu wolle das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen werden.
In eventu wolle die verhängte Straffe angemessen herabgesetzt werden.
Jedenfalls aber möge eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2017, an der der Rechtsvertreter des Bf sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Als Zeugen einvernommen wurden Herr M.H., Angestellter der B. GmbH sowie Frau DI Dr. T.J., Arbeitsinspektorin.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH mit Sitz in L., X. Im Unternehmen werden Badezusätze, Seifen und andere kosmetische Produkte erzeugt und mit diesen Produkten Handel betrieben.
Das Unternehmen verfügt über zwei Standorte; am Standort X erfolgt die Produktion, am Standort Y befindet sich der Sitz der Verwaltung, das Lager und wird dort die Verpackungstätigkeit vorgenommen. Die Verpackungstätigkeit besteht in Verpacken der Waren in Kartons, Boxen oder Geschenksets sowie in Schlichten der verpackten Ware auf Paletten sowie Folierung der Ware. Das Unternehmen hat insgesamt 34 MitarbeiterInnen, zum Tatzeitpunkt waren ca. 10 Arbeitnehmerinnen mit Verpackungstätigkeiten teilzeitbeschäftigt.
Die Unternehmensstätigkeit im Standort Y findet in einer Halle statt, die insgesamt ca. 3.000 m^2 umfasst, wobei für die betrieblichen Tätigkeiten nur ca. 1.700m^2 in Anspruch genommen werden.
Zum Betrieb gehören nach dem vorgelegten Plan ein Kaltlager, drei hintereinander liegende Räume, die im Plan als Lager 1, 2 und 3 bezeichnet werden sowie ein Folierraum (mit Foliermaschine), der sich zwischen Lager 1 und der im Plan als Produktion und Schauraum bezeichneten Räumlichkeit befindet.
Die Räumlichkeiten sind baulich getrennt und mit Türen bzw. Vorhängen verbunden.
Am 12. Jänner 2016 wurde durch das Arbeitsinspektorat Linz eine Überprüfung der Betriebsstätte Y, L., vorgenommen und dabei eine Raumtemperatur im „Folierraum“ (Arbeitsplatz Folierung) von 11 Grad Celsius und im „Lager 1“

(Arbeitsplatz Verpackung) eine Raumtemperatur von 9 Grad Celsius festgestellt. Die Raumtemperaturmessung erfolgte mit dem geeichten Gerät Testoterm 452.
Bei der Überprüfung waren ArbeitnehmerInnen sowohl im „Folierraum“ mit Folierungsarbeiten als auch als auch im „Lager 1“ mit Verpackungstätigkeiten beschäftigt. Bei den Arbeiten handelt es sich um Arbeiten, die mit geringer bzw. normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den Aussagen des Zeugen H. und der Zeugin J.
Aus der Aussage des Zeugen H. geht hervor, dass sich im Betriebsstandort Y das Lager befindet und die Arbeitstätigkeit der an diesem Standort beschäftigten Arbeitnehmerinnen im Verpacken der von der B. GmbH erzeugten kosmetischen Produkte nach verschiedenen Verpackungsarten liegt.
Von der Zeugin J. wurden widerspruchsfrei der Ablauf der Überprüfung und die Beobachtungen im Zuge dieser Überprüfung dargelegt. Insbesondere wurde von der Zeugin ausgesagt, dass sich sowohl im „Folierraum“ als auch im „Lager 1“ Arbeitnehmerinnen befunden haben, die mit für das Unternehmen typischen Tätigkeiten wie Verpackungsarbeiten beschäftigt waren. Von der Zeugin wurde ausgeführt, mit welchem Gerät die Messung der Raumtemperatur vorgenommen wurde und wurde in der mündlichen Verhandlung von der Zeugin, die zum Zeitpunkt der Überprüfung vorherrschende Raumtemperatur im „Folierraum“ und im „Lager 1“ bestätigt. Vorgelegt wurde von der Zeugin der das Messgerät betreffende Eichschein, weshalb von einer nicht verfälschten gemessenen Raumtemperatur auszugehen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 15 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu betrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt.

Nach § 1 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (AStV) gelten die Bestimmungen dieser Verordnungen – mit Ausnahme des 6. Abschnittes – für Arbeitsstätten im Sinne des § 19 ASchG, und zwar sowohl für Arbeitsstätten in Gebäuden als auch, soweit sich die einzelnen Bestimmungen nicht ausdrücklich auf Gebäude oder auf Räume beziehen, für Arbeitsstätten im Freien.

Nach § 1 Abs. 4 leg. cit. gilt der 3. Abschnitt dieser Verordnung für Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist (Arbeitsräume). Ständige Arbeitsplätze sind jene räumlichen Bereiche, in denen sich Arbeitnehmerin/innen, der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend, bei der

von ihnen im regulären Betriebsablauf auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Führer- oder Bedienungsstände von Arbeitsmittel sind keine Arbeitsräume im Sinne dieser Verordnung.

Nach § 28 Abs. 1 AStV ist dafür zu sorgen, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen beträgt:
1. zwischen 19 und 25 Grad C, wenn in dem Raum Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden;
2. zwischen 18 und 24 Grad C, wenn in dem Raum Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden;
3. mindestens 12 Grad C, wenn in dem Raum nur Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung durchgeführt werden.

Nach § 30 Abs. 1 gelten die in Abs. 4 angeführten Ausnahmen, wenn
1. in dem Arbeitsraum seiner Nutzungsart nach nur kurzfristige Tätigkeiten durchzuführen sind, sodass die maximale Beschäftigungsdauer pro Arbeitnehmer/in nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt und
2. diese Arbeitnehmer/innen während ihrer restlichen Arbeitszeit nicht in Arbeitsräumen beschäftigt werden, die den §§ 23 bis 29 nicht entsprechen.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen gelten weiters die in Abs. 4 angeführten Ausnahmen für den klar abgrenzbaren Teil eines Arbeitsraumes (fiktive Raumteilung) wenn
1. in dem betreffenden Teil des Arbeitsraumes kein Arbeitsplatz gelegen ist, an dem die Beschäftigungsdauer pro Arbeitnehmer/in mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt,
2. jene Arbeitsplätze, an denen die Beschäftigungsdauer pro Arbeitnehmer/in mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt, ausschließlich in dem anderen, klar abgrenzbaren Teil des Arbeitsraumes gelegen sind und dieser den § 23 bis 29 entspricht und
3. die Bodenfläche des Arbeitsraumes insgesamt mehr als 100m^2 beträgt.

Nach Abs. 4 Z 7 leg.cit dürfen nach Maßgabe des Abs. 1 bis 3 Räume als Arbeitsräume verwendet werden, auch wenn sie die nachstehenden Anforderungen nicht erfüllen:
die Lufttemperatur nach § 28 Abs. 1 Z 2, wobei aber die Lufttemperatur mindestens 16 Grad C betragen muss,

Nach § 22 Abs. 1 ASchG sind Arbeitsräume jene Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitspatz eingerichtet ist.

Gemäß § 23 Abs. 1 leg. cit. sind sonstige Betriebsräume jene Räume, in denen zwar kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden.

5.2. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, in der Arbeitsstätte in L., Y, mehrere ArbeitnehmerInnen mit der Durchführung von Verpackungstätigkeiten an Arbeitsplätzten („Verpackung“ und „Folierung“) beschäftigt zu haben, bei denen die Raumtemperatur lediglich 9 Grad bzw. 11 Grad Celsius betragen hat.
In der Beschwerde wird diesem Vorwurf insofern entgegen getreten als ausgeführt wird, bei den gegenständlichen Räumen, in denen die Verpackungstätigkeiten ausgeführt wurden, handle es sich um keine ständigen Arbeitsplätze iSd § 28 AStV, vielmehr handle es sich um sonstige Betriebsräume in Sinne des § 23 ASchG.

Hiezu ist festzuhalten, dass nach § 22 Abs. 1 ASchG Arbeitsräume jene Räume sind, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist.
Eine Definition des Begriffes „ständiger Arbeitsplatz“ findet sich nicht im ASchG, sondern in der AStV, die gegenständlich anzuwenden ist, da es sich bei dem Betrieb der B. GmbH unzweifelhaft um eine Arbeitsstätte im Sinne der Arbeitsstättenverordnung handelt und demgemäß auch die entsprechende Definitionen hinsichtlich Arbeitsplätze gelten.

§ 1 Abs. 4 beschreibt ständige Arbeitsplätze als jene räumlichen Bereiche, in denen sich Arbeitnehmer/innen der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend, bei der von ihnen im regulären Betriebsablauf auszuübenden Tätigkeit aufhalten.
Das Beweisverfahren hat ergeben, dass in jenen Bereichen, wo im Zuge der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat 9 Grad Celsius bzw. 11 Grad Celsius Raumtemperatur gemessen wurden, Verpackungstätigkeiten durchgeführt wurden.
Nach den Ausführungen des Zeugen H. zum betrieblichen Ablauf des gegenständlichen Unternehmens steht außer Zweifel, dass die Verpackungstätigkeit eine Tätigkeit darstellt, die zum regulären Betriebsablauf gehört. Ebenso steht nach dem durchgeführten Beweisverfahren fest, dass in jenen Arbeitsbereichen, welche im Straferkenntnis mit „Verpackung“ und „Folierung“ bezeichnet sind, durch Arbeitnehmerinnen Verpackungstätigkeiten zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat vorgenommen wurden. Demgemäß trifft für diese Arbeitsbereiche die Definition des § 1 Abs. 4 AStV zu und ist sohin von ständigen Arbeitsplätzen auszugehen, für die § 28 Abs. 1 AStV Anwendung findet.
Die in § 28 Abs. 1 AStV genannte Raumtemperatur wurde jedoch zum Tatzeitpunkt in den in Rede stehenden Arbeitsräumen weder für Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung noch für Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung und auch nicht für Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung, von denen ohnedies gegenständlich schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht auszugehen ist, eingehalten.

Soweit der Bf vorbringt, bei der Überprüfung sei ein nicht geeichtes Temperaturmessgerät verwendet worden und seien daher zu geringe

Temperaturen angezeigt worden, ist dem entgegen zu halten, dass für das Messgerät, mit dem die Messung vorgenommen wurde, ein Eichschein vorliegt und die Messungenauigkeit nach diesem Eichschein 0,30 Grad Celsius beträgt. Auch unter Annahme dieser Messungenauigkeit werden die in § 28 AStV geforderten Raumtemperaturen nicht erreicht.
Im vorliegenden Fall gelangt auch nicht die Ausnahmebestimmung des § 30 Abs. 4 AStV zur Anwendung, da die ArbeitnehmerInnen nach dem vorliegenden Beweisergebnis sowohl im Folierraum als auch im Lager 1 beschäftigt waren, die jeweils für sich nicht § 28 Abs. 1 AStV entsprochenen haben und sohin die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Z 2, die zusätzlich zu den Voraussetzungen der Z 1 vorliegen müssen, nicht gegeben sind. Abgesehen davon hat in diesen Arbeitsräumen auch nicht die in Z 7 des § 30 Abs. 4 AStV geforderte Luft-temperatur von mindestens 16 Grad C geherrscht.

Damit ist der objektive Tatbestand der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt und hat dies der Bf auch gemäß § 9 Abs. 1 VStG als handelsrechtlicher Geschäftsführer zu verantworten.

5.3. Zum Verschulden ist auszuführen, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt ist § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht; dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringen von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Entsprechende Entlastungsbeweise wurden vom Bf nicht geführt, weshalb im Sinne der zitierten Bestimmung von Fahrlässigkeit und daher schuldhaftem Verhalten auszugehen ist.

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

6.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Geldstrafe von 1.100 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 8.324 Euro verhängt. Der Strafbemessung wurden die von der belangten Behörde geschätzten persönlichen Verhältnisse, nämlich ein monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro und keine Sorgepflichten, zu Grunde gelegt. Als strafmildernd wurde kein Umstand gewertet, ebenso wenig wurden straferschwerende Gründe gesehen.

Im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens wurde vom Bf der von der Behörde vorgenommenen Schätzung der persönlichen Verhältnisse nicht entgegengetreten. Erst im Zuge des Beschwerdeverfahrens revidierte der Bf seine persönlichen Verhältnisse dahingehend, dass er lediglich über ein Einkommen von 1.500 Euro monatlich verfüge und sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder sei.
Bei der Bemessung der Geldstrafe sind die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse des Beschuldigten wichtige Kriterien, die auch vom LVwG zu berücksichtigen sind. Zudem kommt dem Bf der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit (jedenfalls zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses) zugute.
Aus diesem Grund war die verhängte Geldstrafe vom LVwG entsprechend herabzusetzen. Eine weitergehende Herabsetzung ist jedoch aus spezialpräventiven Gründe nicht möglich. Entsprechend der Herabsetzung der Geldstrafe war auch die Ersatzfreiheitsstrafe auf 32 Stunden zu reduzieren. Diese Ersatzfreiheitsstrafe steht ausgehend von einer Höchststrafe von 2 Wochen auch im angemessenen Verhältnis zur festgelegten Geldstrafe.

II. Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier